

Allgemeine Kundeninformationen

BN & Partners Capital AG

Stand 01/2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Informationen zu BN & Partners Capital AG und deren Dienstleistungen	Seite 1
2. Besondere Informationen zur Anlageberatung, zur Anlagevermittlung und zum Vertrag	Seiten 2-3
3. Informationen über die Besonderheiten eines Fernabsatzvertrages	Seite 3
4. Ausführungsgrundsätze für Aufträge in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“)	Seiten 4-5
5. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest Policy“)	Seite 6
6. Informationen über Zuwendungen	Seite 7



BN & Partners Capital AG

Allgemeine Informationen zu BN & Partners Capital AG und zu deren Dienstleistungen

Anschrift und Daten des Instituts, Aufsichtsbehörde

1. Anschrift und Kontakt

BN & Partners Capital AG

Steinstraße 33,
50374 Erfstadt

Niederlassung Frankfurt, Untermainkai 20, 60329 Frankfurt

Telefonnummer: +49 69 24 75 12 760

Telefaxnummer: +49 69 24 75 12 766

E-Mail: info@bnpartner.com

Internet: www.bnpartner.com

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte des Instituts

Vorstand: Mirko Siepmann, Georg Kornmayer

3. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Köln HRB 77909

4. Umsatzsteueridentifikationsnummer gem. § 27 a UStG

DE4424260108

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Telefon: + 49 (0)228 / 4108 - 0

Telefax: + 49 (0)228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

6. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Kundendienst

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen eröffnet Kunden die Möglichkeit der Beschwerde u.a. über BN & Partner.

Nähere Informationen über das Verfahren und die Grenzen der Beschwerde sind auf der Webseite der BaFin unter der Rubrik „Verbraucher“ hinterlegt. Die Beschwerde ist per Brief, Fax oder E-Mail unter Darlegung des Sachverhalts sowie unter Beifügung von Kopien der wesentlichen Unterlagen zu richten an die oben für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bezeichnete Kontaktadresse.

Für Fragen und Kritik rund um die Dienstleistungen steht ein Team der BN & Partners Capital AG unter den oben angegebenen Kontaktdaten für die Kunden zur Verfügung.

I. Informationen zu den Dienstleistungen von BN & Partner

Die BN & Partners Capital AG ist ein Finanzdienstleistungsinstitut nach § 1 Abs. 1a KWG und verfügt über eine Erlaubnis nach § 32 KWG. Schwerpunkt ist die Anlageberatung und die Anlagevermittlung von Finanzinstrumenten für Privatkunden. Dazu verfügt BN & Partner über eine Erlaubnis zur Erbringung

- der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG),
- der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG),

Hinweise zur Anlageberatung: Die gesetzlichen Vorgaben aus dem Wertpapierhandelsgesetz unterscheiden zwischen Anlageberatung und unabhängiger Honorar-Anlageberatung. Bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung darf das Institut keinerlei nicht monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Finanzdienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt

worden ist, annehmen. Das Institut darf sich allein von dem Kunden vergüten lassen. Darüber hinaus muss bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die im Hinblick auf ihre Art und den Emittenten oder Anbieter hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das Institut selbst emittiert oder anbietet oder deren Emittenten oder Anbieter in einer engen Verbindung zum Institut stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem Unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung dadurch gefährdet werden könnte. In diesem Zusammenhang weist das Institut den Kunden darauf hin, dass derzeit keine unabhängige Honorar-Anlageberatung angeboten wird. Das Institut erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumente monetäre und nicht monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt „Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten“.

Die Anlageberatung wird **nicht** als unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG erbracht.

II. Kundenklassifizierung

Grundsätzlich werden alle Kunden bei BN & Partner als „Privatkunde“ eingestuft. Damit erhalten die Kunden bei allen Dienstleistungen von BN & Partner den umfangreichsten Anlegerschutz und die höchste Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung. Bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ist BN & Partner verpflichtet, diese Kundenklassifizierung vorzunehmen. Über eine Einstufung als professioneller Kunde mit der Folge eines reduzierten Anlegerschutzes wird der Kunde jeweils gesondert informiert.

III. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest Policy“) sind diesem Dokument als gesonderter Abschnitt (siehe unten) beigelegt. Weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen können jederzeit über BN & Partner angefordert werden. Zugang zu einer jeweils aktuellen, detaillierten Conflict of Interest Policy haben Sie auch auf unserer Homepage unter www.bnpartner.com.

IV. Informationen über Finanzinstrumente

Das Besondere an den Beratungs- oder Vermittlungsdienstleistungen der BN & Partner ist, dass sie sich auf Finanzinstrumente beziehen. D.h., dass z.B. der jeweilige Anlagebetrag ganz oder teilweise, je nach Kundenweisung in Finanzinstrumente investiert werden kann. Der Begriff der Finanzinstrumente ist im WpHG und anderen Aufsichtsgesetzen definiert; dazu zählen beispielsweise Wertpapiere (wie z.B. Aktien, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionscheine, Investmentfondsanteile), Geldmarktinstrumente, Derivate (z.B. Termingeschäfte) und andere Instrumente, die an einem sog. organisierten Markt (z.B. an einer Börse) gehandelt werden können. Die vorstehend aufgeführte Angebotspalette ist nicht fix festgelegt sondern Änderungen unterworfen. Das Institut kann jederzeit entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht mehr in dem Umfang dem Kunden anzubieten.

Folgende Finanzinstrumente werden zum Schutz des Kunden nicht durch das Institut angeboten:

- Nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – CFDs)

Die Anlageberatung durch die BN & Partner beschränkt sich hierbei nicht auf Finanzinstrumente, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen. Es werden keine Finanzinstrumente bevorzugt beraten.

Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise, sowie Chancen und Risiken enthalten die Broschüren „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ und „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, die den Kunden vor Vertragsschluss je nach Vertragstyp zur Verfügung gestellt werden und die jederzeit auf Nachfrage bei BN & Partner erhältlich sind.

Für Termingeschäfte gibt es eine separate Broschüre („Basisinformationen über Termingeschäfte“) auf Anfrage.

V. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Branchen- und Länderrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die BN & Partner keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen.

VI. Maßnahmen zum Schutz des anvertrauten / verwahrten Kundenvermögens

BN & Partner verwahrt im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen selbst keine Gelder oder Finanzinstrumente der Kunden. Aus diesem Grunde sind Maßnahmen zur Separierung von Kundengeldern nicht veranlasst.

Für den Handel und die Verwahrung von Wertpapieren greift BN & Partner auf die Dienste von Banken und zugelassenen Verwahrstellen zurück. Sämtliche Depots werden bei Instituten geführt, die berechtigt sind, das Depot- und Verwahrgeschäft zu betreiben.

VII. Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Als Finanzdienstleister ist BN & Partner verpflichtet, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern. BN & Partner ist daher der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, EdW, zugeordnet:

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW),

Adresse: 10865 Berlin,

Telefon: +49 30 20 36 99 5626,

Fax: +49 30 20 36 99 5630,

E-Mail: mail@e-d-w.de,

Internet: www.e-d-w.de.

Die EdW sichert Verbindlichkeiten von BN & Partner gegenüber dem Kunden aus Wertpapiergeschäften. Eine Entschädigung aus einem Wertpapiergeschäft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Institut pflichtwidrig nicht im Stande ist, im



Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben. Der Entschädigungsanspruch des Kunden richtet sich nach Höhe und Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte von BN & Partner. Der Entschädigungsanspruch ist derzeit der Höhe nach begrenzt auf den Gegenwert von 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro. Nicht geschützt sind Forderungen, über die das Institut Inhaber- und Orderschuldverschreibungen ausgestellt hat, sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln. Auch Ansprüche auf Schadenersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Nicht geschützt sind Forderungen bestimmter Anleger nach § 3 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) wie z. B. Forderungen bestimmter Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 und Abs. 3 HGB sowie Forderungen der öffentlichen Hand.

Details entnehmen Sie bitte den Angaben auf der Internetseite der EdW.

VIII. Informationen zur Prospektausgabe bei öffentlich angebotenen Wertpapieren

BN & Partner weist Sie darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt bzw. die Verkaufsunterlagen bei den Kapitalanlagegesellschaften bzw. ausländischen Investmentgesellschaften (zusammen als „Fondsgesellschaften“) und in der Regel auf den Internetseiten der Fondsgesellschaften verfügbar sind. Darüber hinaus kann eine Druckversion bei den Fondsgesellschaften angefordert werden.

Des Weiteren gelten für die Erbringung von Anlageberatungs- sowie Anlagevermittlungsdienstleistungen – soweit für solche vom Kunden ein entsprechender Auftrag erteilt worden ist – ergänzend die folgenden besonderen Informationen.

Besondere Informationen zur Anlageberatung, zur Anlagevermittlung sowie zum Vertrag

I. Wesentliche Leistungsmerkmale

Auf Wunsch des Kunden berät BN & Partner über Anlagen in Finanzinstrumente. Die Anlageberatung erfolgt je nach Anlagewunsch des Kunden. Nach Erfassung der wirtschaftlichen Ausgangssituation und der Anlageziele des Kunden wird BN & Partner den Kunden anleger- und anlegerecht beraten. BN & Partner wird dem Kunden geeignete Empfehlungen für die Anschaffung, die Veräußerung oder den Umtausch von Finanzinstrumenten geben. BN & Partner nimmt die Geeignetheitsprüfung in eigener Verantwortung vor, damit BN & Partner im Interesse des Kunden handeln kann. Unter der Geeignetheitsprüfung ist der gesamte Prozess der Einholung von Informationen über einen Kunden und die nachfolgende Beurteilung der Geeignetheit eines bestimmten Finanzinstruments für diesen Kunden zu verstehen.

Über die vorgenommene Geeignetheitsprüfung lässt BN & Partner dem Privatkunden einen Bericht mit einem Überblick über die erteilten Ratschläge und Angaben zukommen. In dieser Geeignetheitserklärung wird die erbrachte Leistung benannt und erläutert, wie sie auf die Präferenzen, die Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Der Kunde ist berechtigt, BN & Partner im Anschluss an die Beratung Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch der empfohlenen Finanzinstrumente zu

erteilen. BN & Partner ist berechtigt, vom Kunden für die Erteilung einer Order ein bestimmtes Format (Formular o.Ä.) zu verlangen. Soweit der Kunde bei Erteilung der Order BN & Partner nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt, wird BN & Partner die Order an die depotführende Stelle des Kunden zur Ausführung auf das bzw. von dem Kundendepot weiterleiten.

II. Vertragsbedingungen

Vor Erbringung der Anlageberatung oder Vermittlung, schließen der Kunde und BN & Partner eine Rahmenvereinbarung ab, in der die wesentlichen Rechte und Pflichten von BN & Partner und dem Kunden niedergelegt sind. Neben den vertragspezifischen Vereinbarungen werden dem Kunden vor Leistungserbringung diese allgemeinen Kundeninformationen (inklusive der nachfolgend in gesonderten Abschnitten dargestellten Ausführungsgrundsätze und Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Informationen über Zuwendungen) sowie folgende Informationen bereit gestellt:

- ggf. Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen
- ggf. Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds
- ggf. Basisinformationen über Termingeschäfte

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden BN & Partner und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen.

III. Erfüllung der Vereinbarungen

BN & Partner erfüllt den Anlageberatungsvertrag, indem sie dem Kunden geeignete Anlagevorschläge unterbreitet und diese nach Weisung des Kundenunter Nutzung der gegebenenfalls vom Kunden erteilten Vollmacht auf dem vom Kunden genannten Depot und Konto des Kunden umsetzt. BN & Partner kann an die depotführende Bank des Kunden im Rahmen der Ausübung der Vermittlung Orders für den Kunden erteilen, sofern dieser eine entsprechende Weisung erteilt hat. Bei der Erteilung von Wertpapierorders an ausführende Banken beachtet BN & Partner ihre Ausführungsgrundsätze zur Erreichung des für den Kunden bestmöglichen Ergebnisses (siehe ausführlich dazu im nachfolgenden gesonderten Abschnitt die Ausführungsgrundsätze von BN & Partner).

IV. Einsatz von Vermittlern

BN & Partner arbeitet mit Kooperationspartnern zusammen, die Kunden an BN & Partner vermitteln und die Anlageberatung und Anlagevermittlung für BN & Partner erbringen. Der Berater erbringt die Anlageberatung sowie in diesem Zusammenhang auch bezüglich einzelner Titel die Anlagevermittlung im Rahmen dieses Vertrages als vertraglich gebundener Vermittler von BN & Partner ausschließlich im Namen (als Vertreter), für Rechnung und unter der Haftung der BN & Partner. Vertragspartner des Kunden für die Dienstleistung der Anlageberatung sowie der Anlagevermittlung wird somit ausschließlich BN & Partner. Der Vermittler erhebt für BN & Partner die für die Durchführung der Anlageberatung und Anlagevermittlung erforderlichen Kundendaten, bespricht mit dem Kunden den Vertrag und die möglichen Anlagestrategien, erläutert den Kunden die Dienstleistung der BN & Partner und übermittelt gegebenenfalls die von den Kunden ausgefüllten Vertragsunterlagen an BN & Partner. Der Vermittler hat keine Berechtigung, Bargeld, Schecks oder sonstige Mittel des Kunden entgegenzunehmen.

V. Kommunikationsmittel und Kommunikationssprache / Währung

Die maßgebliche Sprache für Kommunikation, Dokumente oder andere Informationen ist Deutsch. Als Kommunikationsmittel stehen Ihnen neben dem persönlichen Kontakt zudem Brief, Telefon, Fax sowie E-Mail zur Verfügung. Wenn Sie sich auf elektronischem Kommunikationsweg an BN & Partner wenden, z.B. per E-Mail, behält sie sich vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen in Verbindung zu treten.

Die Kundenkonten und -depots werden in Euro geführt, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist.

VI. Kosten und Nebenkosten

Die genaue Höhe des Gesamtpreises, den der Kunde im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, der jeweiligen Wertpapierdienstleistung (z.B. Anlageberatung) oder Wertpapiernebenleistung zu zahlen hat (inkl. aller damit verbundenen Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie aller über BN & Partner zu entrichtenden Steuern) ist von unterschiedlichen Faktoren (u.a. Höhe der Investitionssumme bzw. des jeweils zum Abrechnungsstichtag von BN & Partner beratenen Kundenvermögens, Depotbank des Kunden) abhängig, so dass eine pauschale Berechnung des Gesamtpreises nicht möglich ist. Der Kunde kann mit BN & Partner individuell verschiedene Vergütungsbestandteile vereinbaren (z.B. neben der Beratungsvergütung eine einmalige Abschluss- oder Eintrittsgebühr und als Teil der Beratungsvergütung ein sog. Erfolgshonorar).

Die Einzelheiten dazu sowie die Berechnungsgrundlagen (mit anfallenden Kosten und Nebenkosten) ergeben sich aus der dem jeweiligen Vertrag beigefügten Konditionsvereinbarung, die der Kunde mit BN & Partner als Teil des Vertrages abschließt. Neben einer **einmaligen Abschluss- oder Eintrittsgebühr** (nach individueller Vereinbarung) besteht der Preis für die Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen in der Regel aus der **Beratungsvergütung, die mit und ohne Erfolgskomponente (Erfolgshonorar)** vereinbart werden kann, sowie einer **depotstellenabhängigen Transaktionsgebühr**, die BN & Partner in den meisten Fällen für die depotführenden Stellen erhebt; die Beratungsvergütung beträgt in der Regel alternativ

- entweder bis zu 2,0% p.a. (zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer) auf das beratene, durchschnittliche Kundenvermögen;
- oder bis zu 1,5 % p.a. in Form einer Beratungsgebühr (zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer) auf das beratene, durchschnittliche Kundenvermögen zuzüglich eines Erfolgshonorars in Höhe von 10% (zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer) auf das über die jeweilige Zielgröße hinaus erwirtschaftete Kundenvermögen.

- Die depotstellenabhängige Transaktionsgebühr wird im Vertrag individuell festgelegt und beträgt in der Regel zwischen 0,1 % und 0,5 % bezogen auf das jeweils beratene Kundenvermögen (bei pauschaler Abgeltung) oder auf das jeweilige Transaktionsvolumen (bei transaktionsbezogener Vereinbarung der Transaktionsgebühr). Die Vergütung für die Anlageberatung wird BN & Partner quartalsweise (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) in Rechnung stellen und vom dem im Beratungsvertrag angegebenen Kundenkonto auf Grundlage des vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandats einziehen; ein insoweit vereinbartes Erfolgshonorar wird immer zum Kalenderjahresende (31.12.) zur Zahlung fällig und entsprechend vom Kundenkonto eingezogen.

BN & Partners Capital AG

Einkünfte aus Wertpapieren und Zinsen auf Guthaben sind in der Regel steuerpflichtig. Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden aus den Wertpapiergeschäften im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtertrag umfasst sind und ihm (z.B. von der Depotbank für Kontoführung, Transaktionskosten u.a.) in Rechnung gestellt werden können. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Des Weiteren kann BN & Partner im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen von bestimmten Emittenten, Fondsgesellschaften, Banken und Depotstellen Rückvergütungen erhalten und an Dritte, die zwischen dem Kunden und BN & Partner den Abschluss des Vertrages vermitteln ODER Vertragsleistungen erbringen, weiterleiten (zu Einzelheiten über Existenz, Art und Umfang von Zuwendungen vgl. die im nachfolgenden Abschnitt enthaltenen, ausführlichen Informationen über Zuwendungen).

Die Zahlung der Kosten und Nebenkosten erfolgt in der Regel durch Bankeinzug von dem jeweiligen Abwicklungskonto des Kunden, das dieser im Vertrag angegeben hat, im Wege einer SEPA-Basis-Lastschrift

Wenn sich nicht aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis etwas anderes ergibt, wird BN & Partner den Kunden jährlich über die angefallenen Kosten und Nebenkosten informieren.

VII. Bewertung von Finanzinstrumenten

BN & Partner verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des liquidessten Marktes in diesen Titeln anhand der jeweiligen Schlusskurse ermittelt. Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird BN & Partner den Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe ermitteln.

Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den Quartalsenden vorgenommen.

BN & Partner, respektive die das Depot des Kunden führende Bank, wird Kundenaufträge möglicherweise zusammenlegen und als Sammelauftrag zur Ausführung weiterleiten. Wird dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird sie die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten durchführen. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden wird dadurch unwahrscheinlich, ist aber im Bereich des Möglichen.

VIII. Leistungsvorbehalt

Im Rahmen einer Dienstleistung erfolgt weder eine Beratung in steuerlichen Fragen, Versicherungsfragen oder zu Themen außerhalb der Wertpapieranlage noch eine steueroptimierte Anlageberatung.

IX. Sonstige Rechte und Pflichten

Mitwirkungspflicht des Kunden:

Soweit sich die in den Kundenangaben zum Wertpapiergeschäft (WpHG-Bogen) gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die eine Anlageberatung beeinflussen können oder die für die Durchführung der Anlageberatung von Bedeutung sind (z.B. geldwäscherechtlich bedingte Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten), ändern, wird der Kunde dies BN & Partner mitteilen, da diese Informationen die Grundlage für die Prüfung der Geeignetheit der Anlagevorschläge für den Kunden bilden bzw. aus aufsichtsrechtlichen Gründen von BN & Partner immer aktuell vorgehalten werden müssen.

X. Gewährleistung

BN & Partner wird die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchführen. BN & Partner haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Eine Haftung für den wirtschaftlichen Erfolg, für die steuerlichen Auswirkungen der Anlageentscheidungen sowie für Anlagen, die der Kunde oder dessen Bevollmächtigte getätigt haben, übernimmt BN & Partner nicht. Die Haftung für die Bonität und die Entwicklung der ausgewählten Finanzinstrumente ist ausgeschlossen.

BN & Partner haftet nicht für Darstellungen und Handlungen bzw. Unterlassungen Dritter, soweit sich nicht eine Haftung aus dem Anlageberatungsvertrag oder gesetzlichen Vorschriften ergibt.

XI. Gültigkeitsdauer

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Vertragsunterlagen von BN & Partner sind bis auf Weiteres unbefristet gültig

XII. Rechtsordnung

Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht.

Informationen über die Besonderheiten beim Fernabsatzvertrag

I. Informationen über das Zustandekommen des Anlageberatungsvertrages im Fernabsatz

Dem Kunden werden die für den Abschluss eines Anlageberatungsvertrages mit BN & Partner notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt. Soweit ein Kunde an der Beauftragung der BN & Partner für die Anlageberatung interessiert ist und einen Antrag auf Abschluss eines solchen Vertrages bei BN & Partner einreicht, ersucht er – gegebenenfalls über den Vermittler – BN & Partner damit um eine entsprechende Antragsprüfung und um postalische Übersendung der notwendigen weiteren Vertragsunterlagen.

Der Kunde übersendet – gegebenenfalls über einen Vermittler – die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare per Post an BN & Partner. Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald BN & Partner dem Kunden nach Prüfung der Kundenangaben – und nach der ggf. erforderlichen Identitätsprüfung – die Annahme des Vertrages erklärt hat.

II. Widerrufsbelehrung zu dem Anlageberatungsvertrag

Der Kunde kann die auf Abschluss des Anlageberatungsvertrages gerichtete(n) Vertragserklärung(en) wie folgt widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BN & Partners Capital AG, Steinstraße 33, D-50374 Ertstadt,
E-Mail: info@bnpartner.com, Fax: +49 (0) 2235 9567-499

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung



Ausführungsgrundsätze für Aufträge in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“)

A. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung („Ausführungsgrundsätze“) gelten für die Ausführung von Kundenaufträgen sowie Anlageentscheidungen (nachfolgend „Kundenaufträge“) der BN & Partners Capital AG (nachfolgend „BN & Partner“) nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages des Kunden mit BN & Partner über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen (z.B. Anlageberatung oder Anlagevermittlung).

BN & Partner führt im Rahmen der Verträge die Kundenaufträge nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte (nachfolgend „Abwicklungsbank“) mit deren Ausführung.

2. Keine Anwendung der Grundsätze bei Investmentfonds

Soweit sich der Kundenauftrag auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen) erstreckt, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Depotbank erfolgt, finden die vorliegenden Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. BN & Partner wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich über die Investmentgesellschaft bzw. die Depotbank des Fonds ausführen lassen. Anlageentscheidungen zu börsengehandelten Investmentfonds im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETF) werden an einer geeigneten Börse im Sinne der weiter unten aufgeführten Kriterien zur Ausführung gebracht.

3. Vorrang von Weisungen, Auswahl einer Abwicklungsbank durch den Kunden
Unabhängig von den von BN & Partner festgelegten Ausführungsgrundsätzen kann der Kunde BN & Partner generell Weisungen erteilen, auf welchem Weg und an welchen Ausführungsplätzen (Börsenplatz) sein Auftrag und damit die Anlageentscheidungen ausgeführt werden sollen.

Der Kunde kann BN & Partner auch anweisen, eine bestimmte Abwicklungsbank (z.B. Depotstelle des Kunden) mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters zu beauftragen. Gibt der Kunde BN & Partner eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank/Abwicklungsbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses Institut abzuwickeln.

Solche Weisungen gehen den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Warnung:

Weisungen eines Kunden können BN & Partner davon abhalten, die Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Ausführungsgrundsätze festgelegt wurden, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen;

4. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird BN & Partner unter Wahrung des Kundeninteresses den Auftrag ausführen.

Der Kunde stimmt insoweit zu, dass BN & Partner abweichend von den Grundsätzen der Auftragsausführung im Einzelfall andere Ausführungsplätze benennen kann, wenn dies – z.B. infolge besonderer Marktentwicklung – für den Kunden voraussichtlich vorteilhaft ist.

5. Sammelorders, außerbörsliche Ausführung

BN & Partner ist berechtigt, Kauf- und Verkauforders, Umtauschandlungen sowie sonstige mit der jeweiligen Wertpapier(neben)dienstleistung in Zusammenhang stehenden Handlungen für mehrere Kunden zu bündeln und als eine Order weiterzuleiten („Sammelorder“), wenn eine Benachteiligung der betroffenen Kunden durch die Zusammenlegung der Orders unwahrscheinlich ist. Unter Umständen kann es bei einer solchen Sammelorder dennoch zu einer Benachteiligung der betroffenen Kunden im Vergleich zu einer Einzelausführung kommen.

Soweit nach den nachstehenden Ausführungsgrundsätzen eine außerbörsliche Ausführung vorgesehen ist, ist BN & Partner berechtigt, eine solche Ausführung außerhalb eines organisierten Marktes und außerhalb eines multilateralen Handelssystems zu veranlassen, wenn der Kunde einer derartigen Ausführung ausdrücklich zugestimmt hat. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Vertrag mit dem Kunden eingeholt.

6. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

BN & Partner wird diese Ausführungsgrundsätze anhand der im Folgenden genannten Kriterien mindestens einmal jährlich überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung und ggf. Anpassung dann vorgenommen, wenn BN & Partner von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die insbesondere dazu führt, dass an den vorgesehenen Ausführungsplätzen eine Ausführung nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

B. Ausführung des Kundenauftrags durch Dritte („Auswahl Policy“)

BN & Partner trifft verschiedene Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

1. Auswahl der Abwicklungsbank

Generell wird die Abwicklungsbank mit der Ausführung und Abwicklung der Kundenaufträge durch BN & Partner beauftragt. Die Auswahl und Anweisung der Abwicklungsbank, die mit der Ausführung von Kundenaufträgen von BN & Partner beauftragt wird, erfolgt zum Zweck der Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

a) Depotstelle des Kunden

Soweit der Kunde BN & Partner durch Angabe der Kontoverbindung bei nur einer Abwicklungsbank gemäß Abschnitt A., Ziffer 3 anweist, diese Depotstelle mit der Ausführung von Kundenaufträgen zu beauftragen oder der Kunde sonst BN & Partner eine bestimmte Abwicklungsbank benennt, wird BN & Partner die Kundenaufträge

über dieses Institut abwickeln. Eine solche Weisung geht den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Soweit BN & Partner mit dem Kunden eine Vorauswahl von Abwicklungsbanken im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen getroffen hat, erhebt eine solche Vorauswahl nicht den Anspruch einer vollständigen Markterhebung. BN & Partner hat im Falle einer solchen Vorauswahl nur solche Banken mit guter Reputation berücksichtigt, deren Grundsätze der Auftragsausführung erwarten lassen, dass die Auftragsausführung regelmäßig zu dem günstigsten Gesamtpreis führt. BN & Partner hat die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Abwicklungsbanken sorgfältig geprüft und wird die Einhaltung der durch die ausführende Abwicklungsbank getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung ordnungsgemäß überwachen.

b) Reguliertes Finanzdienstleistungsunternehmen

Soweit keine Weisung des Kunden gemäß vorstehendem Buchstaben a) vorliegt, wählt BN & Partner zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden die Abwicklungsbank oder den Dritten (z.B. Broker), die den Kundenauftrag ausführen sollen, nach folgenden Kriterien aus:

- Bei dem Dritten muss es sich um eine ausführende Stelle handeln, die den Status eines regulierten Instituts hat;
- Zuverlässigkeit der Abwicklung;
- Schnelligkeit der Benachrichtigung über die Ausführung des Geschäfts;
- Konditionen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien arbeitet BN & Partner mit folgenden Abwicklungsbanken zusammen:

- Comdirect Bank AG, Quickborn
- Augsburger Aktienbank AG, Augsburg
- DAB Bank AG, München

Weitere Abwicklungsbanken sind über verbundene Partnerunternehmen möglich und eine vollständige auf Anfrage erhältlich.

c) Zustimmung bei Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Kundenaufträge oder Anlageentscheidungen von anderen als den in Buchstaben a) oder b) benannten Dritten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung definierten Abwicklungsbanken ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

2. Ziel der Ausführung der Kundenaufträge

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege (z.B. im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel) oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen, über multilaterale Handelssysteme oder Eigenhandel betreibende Unternehmen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. BN & Partner wird diese bei der Auswahl der die Anlageentscheidung ausführenden Abwicklungsbank bzw. des Dritten berücksichtigen. Soweit diese Ausführungsgrundsätze die Ausführung außerhalb der organisierten Märkte und multilateralen Handelssysteme zulassen, wird BN & Partner vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung hierzu einholen.

BN & Partners Capital AG

3. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Für die Anweisung von konkreten Ausführungsplätzen hat BN & Partner seine Auswahlentscheidung für die einzelnen Gattungen von Finanzinstrumenten insbesondere anhand der nachfolgenden Maßstäbe festgelegt:

Preis des Finanzinstrumentes sowie sämtliche mit der Ausführung verbundene Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, die Abwicklung des Auftrages, die Geschwindigkeit der Ausführung sowie der Umfang und die Art des Auftrages. BN & Partner wird ferner im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ergänzend andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten. Dabei geht BN & Partner davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Bei der Gewichtung der Maßstäbe wurden die Merkmale der Kundengruppe, des Auftrags, des Finanzinstrumentes sowie des Ausführungsplatzes berücksichtigt.

4. Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten.

Ausführungsplätze:

BN & Partner bestimmt nach folgenden Bewertungskriterien die Ausführungsplätze von Finanzinstrumenten:

a.) Verzinsliche Wertpapiere

Anhand der Preisstellungen in Bloomberg oder einem anderen Informationsdienst wird die Marktgerechtigkeit des Ausführungskurses kontrolliert. Ohne ausreichende Preisstellungen kann anhand von vergleichbaren Anleihen eine Preiskontrolle erfolgen. Relevante Kriterien für die Auswahl des Börsenplatzes sind primär der Vergleich der Fungibilität / Liquidität respektive Spreads / Kursstellungen an den jeweiligen Börsenplätzen. Der Investment Manager führt im Regelfall Anlageentscheidungen über einen Broker an der ausgewählten Börse durch.

b.) Aktien

Der Investment-Manager führt im Regelfall Anlageentscheidungen über einen Broker an einer geeigneten Börse durch. Für die Auswahl der Börse sind primär die Fungibilität/Liquidität des Wertpapiers respektive ein Vergleich der Kosten für einzelne Handelsplätze ausschlaggebend. Bei der Wahl der Börse sind die Vorgaben der Vertragsbedingungen bzgl. des beratenen Vermögens zu beachten. Zeichnungen von Neuemissionen werden bei den jeweiligen Emissionsbanken platziert.

c.) Zertifikate – Optionsscheine

Der Investment-Manager wählt möglichst gelistete Zertifikate und Optionsscheine aus, somit können Anlageentscheidungen über die jeweilige Börse angewiesen werden. Bei Zertifikaten ist es aber aus Liquiditätsgründen oft

geboten über den Emittenten, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet, (sog. Market Maker) abzuwickeln.

d.) Finanzderivate

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Investment-Manager und Gegenpartei individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Finanzderivate börsengehandelt Ausführungsplatz: Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird

Finanzderivate nicht börsengehandelt Ausführungsplatz: Ausführung bei einem geeigneten vom Kunden genehmigten Handelspartner

– Devisentermingeschäfte

– Optionen

– Swaps

5. Anwendung der Ausführungsgrundsätze des beauftragten Dritten (Abwicklungsbank)

Soweit BN & Partner einen Dritten / Abwicklungsbank mit der Ausführung von Kundenaufträgen bzw. Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die die Abwicklungsbank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat.

Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben. Die Ausführungsgrundsätze des beauftragten Dritten erhält der Kunde auf Verlangen auch von BN & Partner zur Kenntnis. Soweit er die Ausführungsgrundsätze des Dritten bzw. seiner Abwicklungsbank von BN & Partner ausgehändigt bekommen hat, erklärt er sich damit einverstanden.

BN & Partners Capital AG

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest Policy“)

Interessenkonflikte lassen sich bei Instituten wie der BN & Partners Capital AG („BN & Partner“), die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 63 Abs. 2 WpHG) informiert BN & Partner ihre Kunden über die institutsinternen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

1. Identifizierung und Festlegung der Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen BN & Partner, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns zusammenarbeiten, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- a) in der Anlageberatung und in der Vermittlung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der BN & Partner am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere bei konzerneigenen Produkten;
- b) bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen von Emittenten und Kapitalanlagegesellschaften, Retrozessionen von der Depotbank oder andere geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für den Kunden;
- c) durch den Einkauf von Beratungsleistungen Dritter, wenn die Dritten persönlich oder über Unternehmensstrukturen mit Personen / Unternehmen verbunden sind, die die Beratungsverträge an Kunden vermitteln bzw. die Beratung durchführen;
- d) durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- e) bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- f) aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder mit Kapitalanlagegesellschaften, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen sowie bei Kooperationen;
- g) bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- h) durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- i) aus anderen Geschäftstätigkeiten von BN & Partner, insbesondere dem Eigeninteresse an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittierter Wertpapiere;
- j) aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder

- k) bei der Mitwirkung von unseren Mitarbeitern in Aufsichts- oder Beiräten von Unternehmen, deren Wertpapiere Gegenstand der Geschäfte sind.

2. Verfahren zum Management dieser Interessenkonflikte

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Anlageberatung, die Auftragsausführung oder Finanzanalyse beeinflussen, hat sich BN & Partner verpflichtet, jederzeit durch sorgfältiges, redliches, rechtmäßiges und professionelles Handeln die Beachtung der Kundeninteressen in den Vordergrund zu stellen. Dies bedeutet, dass Kunden von BN & Partner unabhängig von institutsspezifisch motivierten Vertriebsinteressen für bestimmte Finanzprodukte beraten und betreut werden.

BN & Partner verfügt über eine unabhängige Compliance-Funktion, der im Besonderen die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Mitarbeiter und Kundenberater der BN & Partner werden regelmäßig zur Einhaltung der vorgenannten, am Kundeninteresse ausgerichteten Standards angehalten und auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Im Einzelnen ergreift BN & Partner unter Anderem folgende Maßnahmen:

- a) Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und in der Anlagevermittlung, wie etwa Genehmigungsverfahren für neue Produkte und Sicherstellung des Kundeninteresses mit Blick auf die (für BN & Partner unverbindlichen) Beratungsleistungen, die BN & Partner teilweise als Dienstleistung bei Dritten einkauft.
- b) Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- c) Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der zuständigen Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- d) Schulungen unserer Mitarbeiter und Kundenberater.

Auf die folgenden Punkte möchten wir besonders hinweisen:

Auch bei einer vereinbarten erfolgsabhängigen Vergütung in Gestalt einer Gewinnbeteiligung oder Erfolgsprämie können sich Interessenkonflikte ergeben. Hier kann für BN & Partner ein Anreiz bestehen, zur Erzielung einer möglichst hohen Wertsteigerung und damit einer höheren Gewinnbeteiligung unverhältnismäßige Risiken einzugehen. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Implementierung von festen Vergütungskomponenten erreicht, die Fehlanreize der Mitarbeiter von BN & Partner vermeiden helfen. Der Compliance-Funktion kommt hier besondere Bedeutung bei der vorgenannten Überwachung zu.

3. Offenlegung von Zuwendungen

BN & Partner erhält im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Wertpapierdienstleistungen vom Kunden – je nach Vertragstyp und Vereinbarung – unterschiedliche Vergütungsbestandteile (Abschlusskosten, Anlageberatungsgebühren, Erfolgsprämien etc., nachfolgend zusammen als „Kundenentgelte“).

Zusätzlich zu den in den Kundenverträgen ausgewiesenen Kundenentgelten erhält BN & Partner – in der Regel umsatzabhängige – Zahlungen von Emittenten, Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften sowie von den mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmen („Zuwendungen“).

BN & Partner ist berechtigt, im Rahmen vermittelter Kundenverbindungen von Dritten erhaltene Zuwendungen sowie die gezahlten Kundenentgelte ganz oder teilweise an Personen, die BN & Partner beraten und an Personen, die den Abschluss des Anlageberatungsvertrages zwischen BN & Partner und dem Kunden vermitteln oder die Anlageberatung bzw. die Anlagevermittlung durchführen, weiter zu leiten. Darüber hinaus können die genannten Vertriebspartner auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von BN & Partner geleisteten Zahlungen (z.B. Handelsvertreterprovisionen) unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Einzelheiten zu Existenz, Art und Umfang solcher Zuwendungen legt BN & Partner im nachfolgenden Abschnitt „Informationen über Zuwendungen“ ausführlich offen.



BN & Partners Capital AG

Informationen über Zuwendungen

Einzelheiten zu Existenz, Art und Umfang der oben in der Conflict of Interest Policy genannten Zuwendungen legt BN & Partner gegenüber dem Kunden wie folgt offen:

(1) Platzierungsprovisionen

Platzierungsprovisionen können beim Vertrieb von Investmentfonds und anderen Finanzinstrumenten wie z.B. im Zusammenhang mit der Durchführung von Kaufgeschäften von Investmentfondsanteilen anfallen. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige umsatzabhängige Vergütung an BN & Partner und von dieser (ganz oder z. T.) weiter an die Vertriebspartner geleistet. Die Höhe der Platzierungsprovisionen entspricht in der Regel dem beim Kauf von Investmentfondsanteilen oder anderen Finanzinstrumenten anfallenden Ausgabeaufschlag (Agió).

BN & Partner erhält für strukturierte Produkte folgende Platzierungsprovisionen:

Emittenten von strukturierten Produkten, insbesondere von Zertifikaten, vergüten die Platzierungsprovision gegebenenfalls in Form eines Abschlags oder eines Teils des Emissionspreises, der unmittelbar oder zeitlich gestreckt berechnet wird.

Die Höhe dieser Vergütung unterscheidet sich von Emittent zu Emittent und beträgt maximal bis zu 5% des jeweiligen Anlagebetrages. BN & Partner erhält bei strukturierten Produkten in der Regel 85 bis 100% der Platzierungsprovisionen. Diese Provisionen leitet BN & Partner bis zu 95% an den jeweiligen Vertriebspartner weiter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen fallen in Form einer Bestandsvergütung im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf der Investmentanteile und anderer Finanzinstrumente an; die Bestandsvergütung orientiert sich am jeweiligen Bestandsvolumen bzw. Nettoinventarwert der vom Kunden gehaltenen Depotwerte (z. B. Investmentfondsanteile) und wird aus der für das jeweilige Produkt festgelegten Managementgebühr heraus bezahlt. Die Vertriebsfolgeprovisionen werden von den Emittenten bzw. Fondsgesellschaften als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an BN & Partner geleistet und von dieser ganz oder teilweise an den jeweiligen Vertriebspartner weitergeleitet. Bei den Vertriebsfolgeprovisionen handelt es sich um eine zeitanteilige Vergütung, solange die erworbenen Investmentanteile, Finanzinstrumente oder sonstigen Depotwerte vom Kunden in seinem Depot bei der jeweiligen depotführenden Stelle gehalten werden.

BN & Partner erhält – aufgeteilt nach den folgenden Arten von Wertpapieren – folgende Vertriebsfolgeprovisionen:

- Investmentfonds

Fondsgesellschaften vergüten Vertriebsprovisionen in Form einer Bestandsvergütung an BN & Partner. Diese Bestandsvergütung wird von der

Fondsgesellschaft aus der jährlichen Managementgebühr, die sie den Anlegern gemäß den Angaben im Verkaufsprospekt berechnet, heraus bezahlt.

Die Managementgebühren betragen regelmäßig (in Prozent des Bestandsvolumens)

➤ bei Geldmarktfonds:	0 bis 0,7%
➤ bei Rentenfonds:	0 bis 1,2%
➤ bei offenen Immobilienfonds:	0 bis 1%
➤ bei Aktienfonds:	0 bis 2,1%
➤ bei Hedgefonds	0 bis 5%

Die Höhe der Bestandsvergütung, die BN & Partner aus den vorgenannten Managementgebührensätzen erhält, variiert von Fondsgesellschaft zu Fondsgesellschaft. In der Regel wird nur ein Teil der Managementgebühr an BN & Partner gewährt, diese beträgt bis zu 60% der Managementgebühren. Von diesem Teil leitet BN & Partner wiederum bis zu 95% an den jeweiligen Vertriebspartner weiter.

- Strukturierte Produkte

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Platzierungsprovisionen oder stattdessen wird eine jährliche Bestandsvergütung aus der Managementgebühr gewährt (sofern eine solche berechnet wird), die in Einzelfällen bis zu 1,5% vom jeweiligen Bestandsvolumen betragen kann.

BN & Partner erhält bei strukturierten Produkten in der Regel 0 bis 60% der Bestandsvergütung. Diese Bestandsvergütung leitet BN & Partner bis zu 90% an den jeweiligen Vertriebspartner weiter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Zuwendungen, die aus den Kundenentgelten gezahlt werden

Schließlich leitet BN & Partner in der Regel aus der mit dem Kunden vereinbarten Beratungsvergütung an die Personen, die den Abschluss des Anlageberatungsvertrages zwischen BN & Partner und dem Kunden vermittelt haben, die Anlageberatung oder Anlagevermittlung durchgeführt haben, regelmäßig in Form von Bestandsprovisionen Teile der Beratungsvergütung und – soweit vereinbart – der einmaligen Abschluss- bzw. Eintrittsgebühr weiter.

Der Höhe nach sind das in der Regel bis zu 90% der mit dem Kunden vereinbarten Beratungsvergütung sowie – bei Vereinbarung einer erfolgsbezogenen Gebührenkomponente – bis zu 95% des mit dem Kunden vereinbarten Erfolgshonorars. Von einer im Einzelfall vereinbarten einmaligen Abschluss- oder Eintrittsgebühr leitet BN & Partner ebenfalls bis zu 95% an die Personen weiter, die den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages zwischen BN & Partner und dem Kunden vermittelt haben

Zu den Einzelheiten der Gebühren und Kosten siehe auch die Erläuterungen zu Kosten und Nebenkosten im obenstehenden Abschnitt dieses Dokuments „Besondere Informationen zur Vermögensverwaltung und zum Vertrag“.

a) Sonstige Zuwendungen, geldwerte Vorteile

Neben den vorstehend in Buchstaben a) und b) genannten Provisionszahlungen erhalten wir von anderen Dienstleistern, insbesondere von den mit BN & Partner kooperierenden Depot- und Abwicklungsbanken im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Vertriebssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen dient ebenfalls der Qualitätssteigerung der dem Kunden gegenüber erbrachten Wertpapierdienstleistung von BN & Partner.

b) Keine Beeinträchtigung des Kundeninteresses durch die Zuwendungen

Die vorstehend in den Buchstaben a) und b) genannten Zuwendungen beeinträchtigen nicht die allein am Kundeninteresse orientierte Erbringung der Finanzdienstleistung, sondern sie decken unter anderem den Vergütungsanspruch von BN & Partner gegenüber dem Kunden für die erbrachte Finanzdienstleistung ab. Im weiteren Sinne dienen die Zuwendungen auch der (Mit-) Finanzierung der Installation und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und eines effizienten Vertriebsweges und entschädigen BN & Partner für die mit der Anschaffung der betreffenden Finanzinstrumente zusammenhängenden Kosten (Vertriebsentschädigung). Dieser Kostenersatz ist bei der Berechnung der Gebühren einkalkuliert, sodass der Kunde in der Gesamtbetrachtung von einer niedrigeren Kostenbelastung profitiert. Nicht zuletzt steigern die Zuwendungen die Qualität der erbrachten Finanzdienstleistung.

c) Weitere Informationen auf Kundenwunsch, Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Die Höhe der jeweiligen Zuwendungen variiert je nach Emittenten oder Fondsgesellschaft und Produkt und ist in der Höhe zum Teil abhängig von sogenannten Provisionsstaffeln, die von den Emittenten und Fondsgesellschaften nach Volumenmengen vorgegeben und entsprechend gezahlt werden. Die exakte betragsmäßige Höhe lässt sich daher z. T. erst nach Durchführung der Transaktionen bzw. nach Abrechnung der Provisionen ermitteln.

Auf Wunsch des Kunden werden ihm diese Beträge von BN & Partner mitgeteilt. Weitere Informationen über die Höhe der Zuwendungen im Einzelfall sind auf Nachfrage jederzeit bei der BN & Partners Capital AG, Steinstraße 33, 50374 Erfstadt, oder per E-Mail über info@bnpartner.com erhältlich.

Soweit der Kunde in den Kundenverträgen ausdrücklich auf die Herausgabe von Dritten erhaltener oder an Vertriebspartner gezahlter Zuwendungen verzichtet, sind BN & Partner und der jeweilige Vertriebspartner nicht verpflichtet, die erhaltenen Zuwendungen an den Kunden herauszugeben.

Auf Ihren Wunsch werden Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

(Stand: Januar 2018)

